

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Y/No
Publication au Journal Officiel	O/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 335/89 - 3.4.1

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 84 810 477.4

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 136 980

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren und Vorrichtung zur Herstellung von
Title of invention: fotografischen Kopien
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : G03D 15/00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 21. Juni 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet : GRETAG Aktiengesellschaft

Einsprechender / Opponent / Opposant : AGFA-Gevaert AG, Leverkusen

Stichwort / Headword / Référence : Kopierverfahren/GRETAG

EPÜ / EPC / CBE Art. 56 und 83

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Ausführbarkeit (ja)" - "erfinderische Tätigkeit (ja)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 335/89 - 3.4.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.1
vom 21. Juni 1990

Beschwerdeführer: AGFA-Gevaert AG, Leverkusen
(Einsprechender) - Patentabteilung -
Postfach
D-5090 Leverkusen 1 (DE)

Vertreter:

Beschwerdegegner: GRETAG Aktiengesellschaft
(Patentinhaber) Althardstraße 70
CH-8105 Regensdorf (CH)

Vertreter: Dipl.-Ing. Schwabe,
Dr. Dr. Sandmair,
Dr. Marx
Stuntzstraße 16
Postfach 86 02 45
D-8000 München 86

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 7. April 1989, mit
der der Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 136 980 aufgrund des Artikels 102(2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Lederer
Mitglieder: W. Schedelbeck
C.V. Payrandeau

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdegegnerin ist Inhaberin des europäischen Patents 0 136 980 (Anmeldenummer 84 810 477.4). Die erteilten und geltenden Patentansprüche 1 und 7 lauten:

"1. Verfahren zur Herstellung von fotografischen Kopien, wobei Auftragstasche (AT) und zugehöriger Vorlagenfilm (F, S, D) in einer Eingangsstation (100) je mit der gleichen Kontrollnummer (TC) gekennzeichnet werden, in einer Kopierstation (200) vom Film auf einer Kopierpapierbahn (P) die gewünschte Anzahl von Papierbildern (C) erzeugt wird und die Papierbilder (C) nach dem Entwickeln in einer Endverarbeitungsstation (400) mit dem ihnen zugrundeliegenden Film und der zugehörigen Auftragstasche zusammengebracht werden, dadurch gekennzeichnet, daß eine maschinell lesbare Kontrollnummer (TC) verwendet wird, die sich frühestens nach einer großen Anzahl von Aufträgen wiederholt, daß in der Kopierstation (200) die auf dem Film (F, S, D) aufgebrachte Kontrollnummer (TC) maschinell gelesen und in maschinell lesbarer Form zumindest am Anfang oder am Ende des Auftrags, der durch die Gesamtheit der Papierbilder von dem jeweiligen Film definiert ist, auf die Kopierpapierbahn (P) übertragen wird, und daß in der Endverarbeitungsstation (400) die Kontrollnummern (TC) auf Auftragstasche (AT), Film (F, S, D) und Kopierpapierbahn (P) maschinell abgelesen und miteinander verglichen werden, wobei bei Nichtübereinstimmung eine Notreaktion ausgelöst wird.

7. Vorrichtung zur Herstellung von fotografischen Kopien mit einer Eingangsstation (100), in der die in Auftrags-taschen (AT) angelieferten Filme (F, S, D) aus diesen entnommen und Auftragstasche und Film mit je gleichen Kontrollnummern (TC) gekennzeichnet werden, mit einer Kopierstation (200), in der von jedem Film auf einer

Kopierpapierbahn (P) die gewünschte Anzahl von Papierbildern (C) erzeugt wird, einer Entwicklungsstation (300) für die Papierbilder (C) und einer Endverarbeitungsstation (400), in der Auftragstaschen (AT), zugehörige Filme (F, S, D) und davon erstellte Papierbilder (C) zusammengeführt werden, dadurch gekennzeichnet, daß die Eingangsstation (100) eine erste Kennzeichnungsvorrichtung (130, 131, 132) aufweist, welche jeden Film (F, S, D) und die zugehörige Auftragstasche (AT) mit einer Kontrollnummer (TC) in maschinenlesbarer Form kennzeichnet, wobei im Falle von Filmen (D) mit bereits herstellungsseitig angebrachten maschinenlesbaren Identifikationsnummern (FID) gegebenenfalls auch diese abgelesen und direkt oder als zusätzliche Kontrollnummern verwendet werden können, daß ferner die Kopierstation (200) mit einer zweiten Kennzeichnungsvorrichtung (120, 121, 122) ausgestattet ist welche die auf den Filmen (F, S, D) angebrachten Kontrollnummern (TC) abliest und pro Auftrag zumindest einmal am Anfang oder am Ende auf die Kopierpapierbahn (P) in ebenfalls maschinell lesbarer Form überträgt, und daß die Endverarbeitungsstation (400) mit einer Überwachungsvorrichtung (430, 421, 422, 423) versehen ist, welche die Kontrollnummern (TC) von den Auftragstaschen (AT), Filmen (F, S, D) und der Kopierpapierbahn (P) in der Reihenfolge ihres Eintreffens maschinell abliest, vergleicht und bei Nichtübereinstimmen eine Notreaktion auslöst."

Die Ansprüche 2 bis 6 sind von Anspruch 1, die Ansprüche 8 bis 10 von Anspruch 7 abhängig.

II. Die Beschwerdeführerin legte gegen das europäische Patent Einspruch ein und beantragte, es in vollem Umfang zu widerrufen, da es gegenüber dem Stand der Technik gemäß den Dokumenten:

(D1) DE-A-2 606 822

(D2) US-A-3 454 336

(D3) EP-A-0 011 086

(D4) DE-A-2 047 236

keine erfinderische Tätigkeit aufweise.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist wurden die Dokumente:

(D5) "Enzyklopädie Naturwissenschaft und Technik", Verlag
Moderne Industrie, 1979, Seite 780

(D6) DE-A-2 626 448

genannt.

III. Die Einspruchsabteilung wies den Einspruch als unbegründet zurück.

IV. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) Beschwerde erhoben.

1. Im Beschwerdeverfahren hat die Beschwerdeführerin schriftlich geltend gemacht, daß seit etwa 1970 bei Farbkopiermaterial kunststoffbeschichtete Rückseiten eingeführt worden seien, die das Aufbringen einer maschinenlesbaren Auftragsnummer sehr erschwert hätten. Die üblichen Druckverfahren für Barcodes oder das in der Streitpatentschrift benannte Thermodruckverfahren hätten sich im Markt nicht durchsetzen können. Unter diesem Gesichtspunkt erhebe sich die Frage, ob die Lösung nach den Ansprüchen 1 und 7 eine

vollständige Lehre zum technischen Handeln darstelle, die vom Fachmann ohne erfinderisches Zutun ausgeführt werden könne.

2. Eine Lösung für dieses Problem sei erst durch die nachveröffentlichten Dokumente

(D7) US-A-4 779 122 (entspricht der EP-A2-
0 224 698)

(D8) US-A-4 821 061

(D9) US-A-4 823 162

angegeben worden.

3. Im Hinblick auf die Verwendung von sowohl visuell als auch maschinenlesbaren Auftragsnummern bei der Überprüfung und Verpackung von Kopieraufträgen wurde von der Beschwerdeführerin noch die

(D10) US-A-4 293 215

genannt.

Aus Dokument D10, Spalte 11, Zeilen 28-32, geht nach Auffassung der Beschwerdeführerin auch hervor, daß für die Entwicklungsarbeit in einer Großkopieranstalt bezüglich Organisation, Material- und Datenfluß ein Computerprogrammierer der zuständige Durchschnittsfachmann sei. Dieser sei es gewohnt, zu identifizierende Gegenstände mit entsprechenden Nummern in maschinenlesbarer Form zu versehen.

- V. Es wurde mündlich verhandelt.

Im Laufe dieser Verhandlung wurden von der Beschwerdeführerin noch folgende Dokumente vorgelegt:

(D11) DE-B-2 401 501

(D12) DE-A-2 141 950 sowie

eine tabellarische Übersicht über den Stand der Technik bei der Abwicklung von Kopieraufträgen aus der Zeit von vor 1964 bis 1987.

- VI. Die Beschwerdeführerin beantragt, die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des europäischen Patents.

Die Beschwerdegegnerin beantragt die Beschwerde zurückzuweisen.

- VII. Die Beschwerdeführerin vertritt im wesentlichen folgende Auffassung:

1. Seit der Einführung kunststoffbeschichteter fotografischer Papiere (etwa 1970) habe es vielfältige Bemühungen gegeben, um auf zuverlässige Weise darauf Markierungen anzubringen. Beispiele dafür lieferten die Dokumente D10 und D11. Statt der bis dahin üblichen bleistiftstrichartigen Markierung für Schnittmarken habe man das dazu verwendete Graphiträdchen gemäß D10 mit scharfkantigen, die Kunststoffkaschierung aufrauhenden Beimengungen versehen müssen. Gemäß D11 würden codierte Informationen auf den hergestellten Bildern durch Aufbelichten auf den Seitenrand des Kopiermaterials aufgebracht; dieser werde nach dem Entwickeln und Auswerten wieder abgetrennt.

2. Da das Aufbelichten von Informationen auf den Bildrand von den Kopieranstalten abgelehnt worden sei, sei man 1976 von den von Wick u. a. mit dem Dokument D2 eingeführten Vorgehen abgegangen und habe stattdessen gemäß dem Dokument D6 für das Zusammenführen von Film und Bildern ein Plausibilitätskriterium zugrundegelegt, nämlich daß die Anzahl der Kerben auf dem Film gleich der Anzahl der hergestellten Bilder sein müsse.

3. Das Verpacken von Film und Bildern in die Auftragsaschen sei bis 1983 noch von Hand vorgenommen worden, wobei die Bedienungsperson gleichzeitig Film und Bilder visuell verglichen habe. Dann habe sich die Entwicklung vollautomatischer Verpackungsmaschinen abgezeichnet, und die Geschwindigkeit des gesamten Vorgangs sei so hoch geworden, daß eine Bedienungsperson mit dem Vergleichen nicht mehr nachgekommen sei.

Erst zu diesem Zeitpunkt sei wirklich das Bedürfnis entstanden, die Bedienungsperson am Ende zu ersetzen; bis dahin hätten die Verpackungsmaschinen noch gar nicht zur Verfügung gestanden.

4. Im übrigen sei der Anspruch 1 gegenüber dem Dokument D2 bezüglich des Merkmals "maschinenlesbar" nicht abgegrenzt, denn zum Prioritätstag des Streitpatents seien ausweislich des Dokuments D5 auch Klarschriftzeichen maschinell lesbar gewesen, so daß die Unterscheidung codiert/uncodiert in D2 in der Praxis gegenstandslos geworden sei.

5. Insgesamt hätten dem einschlägigen Durchschnittsfachmann am Prioritätstag alle Mittel zur Schaffung des Verfahrens nach Anspruch 1 zur Verfügung

gestanden, so daß dem Patentgegenstand keine erfinderische Tätigkeit zugrunde liege.

VIII. Die Beschwerdegegnerin trägt im wesentlichen vor:

1. Zu den behaupteten Schwierigkeiten bei der Übertragung von Informationen auf kunststoffbeschichtetes Fotopapier sei darauf hinzuweisen, daß die technischen Einzelheiten dieser Übertragung im Anspruch 1 offengelassen seien. Das in der Beschreibung angegebene Thermodruckverfahren arbeite gut; es gäbe auch noch andere Möglichkeiten; im übrigen seien Papiere für Schwarz-Weiß-Abzüge auch heute noch unbeschichtet, so daß es zumindest für diesen Anwendungsfall sowieso keine Probleme gäbe.
2. Das Bedürfnis, die Bedienungsperson zu ersetzen, sei nicht erst mit dem Aufkommen von Verpackungsmaschinen entstanden. Zum einen seien schon lange vorher parallel mit den Kopiergeräten sogenannte Halbautomaten entwickelt worden; zum anderen sei es ein Grundprinzip der Technik, den Menschen dort zu ersetzen, wo es durch Nachlassen der Konzentration und Ermüdungserscheinungen zu Fehlern kommen könne. Dies sei im vorliegenden Fall besonders peinlich, wenn der Kunde infolge einer Verwechslung nicht seine eigenen Filme und Abzüge erhalte.
3. Der Bruch in der Entwicklung von dem Dokument D2 zu D6 spiegele die Tendenz wider, sich auf den Computer zu verlassen. Das in D6 vorgeschlagene Abzählen von Kerben im Film und der Vergleich mit der Zahl der hergestellten Abzüge seien typische Aufgaben für den Computer. Dieses Verfahren gewährleiste jedoch keinesfalls ein sicheres Zusammenführen der Auftragsbestandteile; denn Filme mit 36 Aufnahmen

kämen relativ häufig vor, es würden davon in der Regel auf 36 Abzüge hergestellt. Das Zählen und Vergleichen sei deshalb nicht ausreichend unterscheidungskräftig.

4. Die von der Einsprechenden genannten Dokumente ergäben insgesamt ein vollständiges Bild des Standes der Technik; zugleich werde aber auch deutlich, daß der Patentgegenstand nicht nahegelegen haben könne, gerade weil alle Komponenten und Einzelmaßnahmen dem Fachmann schon lange vor dem Prioritätstag zur Verfügung gestanden hätten. Wie vorteilhaft der Patentgegenstand sei, gehe daraus hervor, daß er in dem nachveröffentlichten Dokument D7 referiert werde und der dort beanspruchte Parity Check eine Weiterbildung des patentgemäßen Verfahrens darstelle.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Vollständige Lehre zum technischen Handeln
 - 2.1 An der Ausführbarkeit der Erfindung bestehen seitens der Kammer keine Zweifel. Das in der Beschreibung beispielhaft angeführte Thermodruckverfahren für die Übertragung der Kontrollnummer in maschinell lesbarer Form auf die Kopierpapierbahn mag zwar gewisse Nachteile aufweisen (z. B. hohes Gewicht, Erfordernis eines zusätzlichen Carbonbandes), aber es funktioniert jedenfalls. Die im Verlauf der mündlichen Verhandlung seitens der Einsprechenden eingeführten Dokumente D11 und D12 zeigen weitere am Prioritätstag des Streitpatents bekannte Möglichkeiten auf, Kontrollnummern anzubringen, nämlich ein die Kunststoffbeschichtung aufruhendes Graphiträdchen

oder ein Aufbelichten der Information am Bildrand (der später abgetrennt werden kann).

Schließlich besteht dieses Problem bei Schwarz-Weiß-Papier überhaupt nicht, da dieses Papier nicht mit einer Kunststoffbeschichtung versehen ist.

- 2.2 Auch die Behauptung der Einsprechenden, daß der Patentgegenstand erst durch die Erfindung von Signoretto (nachveröffentlichtes Dokument D7) ausführbar geworden sei, vermochte die Kammer nicht zu überzeugen. Das Wesen der Erfindung besteht darin, Auftragstasche, Film und hergestellte Papierbilder jeweils mit der gleichen maschinenlesbaren Kontrollnummer zu versehen. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß schon allein mit diesem Grundprinzip ein sicheres Zusammenführen der drei Auftragskomponenten möglich ist.

Der von Signoretto vorgeschlagene Parity Check besteht im wesentlichen darin, unter Einbeziehung der Gerad- oder Ungeradzahligkeit der Auftragsnummer sowie der Schneid- und Auftragsende-Marken auf der Papierbahn in wechselnden Positionen (oberer oder unterer Bildrand) eine zusätzliche Sicherung bei der Kontrolle zu schaffen. Dies stellt jedoch lediglich eine zusätzliche Maßnahme dar und ist zur Ausübung des erfindungsgemäßen Verfahrens nicht zwingend erforderlich.

3. Neuheit

- 3.1 Das Dokument D2 betrifft ein Verfahren zur Herstellung von fotografischen Kopien mit folgenden mit dem Anspruch 1 übereinstimmenden Merkmalen:

- in einer Eingangsstation 11 werden Auftragstasche und zugehöriger Vorlagenfilm mit einer Kontrollnummer gekennzeichnet,
- in einer Kopierstation 14 wird vom Film auf einer Kopierpapierbahn die gewünschte Anzahl von Papierbildern erzeugt,
- in einer Endverarbeitungsstation 22/23 werden die Papierbilder (nach dem Entwickeln) mit dem ihnen zugrundeliegenden Film und der zugehörigen Auftragstasche zusammengebracht,
- für den Film wird eine maschinell lesbare Kontrollnummer verwendet, die sich frühestens nach einer großen Anzahl von Aufträgen wiederholt (Fig. 1-3; Sp. 3, Z. 59-63),
- in der Kopierstation wird die auf dem Film aufgebrachte Kontrollnummer maschinell gelesen und auf die Kopierpapierbahn übertragen (Spalte 5, Z. 1-5),
- in der Endverarbeitungsstation werden Film und Kopierpapierbahn miteinander verglichen.

Unterschiedlich zu D2 ist demnach vor allem die Maßnahme, daß auf Auftragstasche, Vorlagenfilm und Papierbildern die gleiche maschinell lesbare Kontrollnummer verwendet wird, aufgrund der in der Endverarbeitungsstation ein vollautomatischer Vergleich erfolgt und bei Nichtübereinstimmung eine Notreaktion ausgelöst wird. Demgegenüber werden bei D2 die Kundennummern auf Auftragstasche und Papierbildern in decodierter Form aufgebracht und der Vergleich beim Zusammenführen erfolgt visuell durch eine Bedienungsperson.

- 3.2 Das Dokument D6 betrifft ebenfalls das automatische Zusammenführen von Auftragstaschen, Filmen und Papierbildern, bei dem codierte Auftragsdaten auf Film und Tasche maschinell gelesen und verglichen werden, vgl. die Beschreibung S. 28, die letzten 5 Zeilen. Film und Bilder werden jedoch mittels eines Synchronvergleichs zwischen der Kerbenzahl im Film (für jede gelungene Aufnahme) und der Anzahl der hergestellten Bilder verglichen, s. Beschreibung S. 17, 1. Abs., letzte 4 Zeilen. Die Eintaschung erfolgt somit nicht aufgrund einer gemeinsamen, maschinell lesbaren Kontrollnummer auf den drei Auftragsbestandteilen.
- 3.3 Dokument D1 beschreibt eine Vergleichseinrichtung zum Fertigstellen von Kopieraufträgen, bei der von den Bildern abgetastete codierte Auftragsnummern der Anzahl der Filme gegenübergestellt werden; Auftragstaschen werden nicht erwähnt.
- 3.4 Dokument D10 belegt die Verwendung von sog. Twin-Check-Tabs für die Kennzeichnung von eingehenden Filmen und Auftragstaschen mit jeweils der gleichen visuell oder maschinell lesbaren Identifikationsnummer. Von einer gleichen Kennzeichnung der hergestellten Abzüge ist keine Rede. Die Überprüfung und Zuordnung der Bilder zu Film und Auftragstasche erfolgt visuell, vgl. in Fig. 1 Bildmitte (Inspect) das symbolisierte Auge.
- 3.5 Die übrigen Dokumente D11, D12, D3 und D4 betreffen überhaupt nicht das Zusammenführen von zwei oder gar drei Auftragsbestandteilen. In D11 und D12 werden Verfahren zum Kennzeichnen kunststoffbeschichteter Papiere beschrieben; die lediglich zu den Ansprüchen 3 bis 5 genannten Dokumente D3 und D4 befassen sich mit der Ausnützung schon

auf dem Film vorhandener Identifikationsnummern bzw. mit der Zusammenfügung von Filmstreifen.

Dokument D5 behandelt das maschinelle Lesen von Barcodes oder Klarschriftzeichen.

Die Dokumente 7 bis 9 sind nicht vorveröffentlicht und deshalb bei der Beurteilung der Neuheit nicht zu berücksichtigen.

- 3.6 Keiner der im Verfahren befindlichen Druckschriften ist eine gemeinsame, maschinell lesbare Kontrollnummer für Auftragstasche, Film und Bilder entnehmbar. Das Verfahren nach dem Anspruch 1 ist somit neu.

4. Erfinderische Tätigkeit

- 4.1 Ausgehend von dem aus Dokument D2 bekannten Verfahren zur Herstellung von fotografischen Kopien wird in der Patentschrift als Aufgabe angegeben, ein Verfahren (und eine Vorrichtung) zu schaffen, die eine automatische, maschinelle und von einer Bedienungsperson unabhängige Zuordnung von Auftragstasche, darin enthaltenem Film und von diesem hergestellten Papierkopien am Ende einer Bearbeitungsstrecke ermöglichen.

Dieses Ziel wird jedoch auch schon im Dokument D2 angegeben, vgl. die Ausführungen in Spalte 1, Zeile 51 bis Spalte 2, Zeile 36, insbes. Spalte 2, Zeilen 15 bis 21. Die Aufgabenstellung kann deshalb keinen Beitrag zur erfinderischen Tätigkeit leisten.

- 4.2 Das gesteckte Ziel wurde in der Praxis mit den in D2 angegebenen Maßnahmen jedoch nicht erreicht, wie auch unter den Beteiligten unstrittig ist, vgl. die von der Beschwerdeführerin überreichte tabellarische

Zusammenstellung, Z. 2 (Dez. 1964, Wick: "AN-Vergleich visuell"; "Bedienperson verpackt und kontrolliert").

Es ist deshalb zu untersuchen, ob der Fachmann erfinderisch tätig werden mußte, um die obige Aufgabe mit den im Anspruch 1 angegebenen Mitteln zu lösen.

- 4.3 Das Dokument D2 selbst konnte dem Fachmann keine Anregung zu der erfindungsgemäßen Lehre vermitteln, denn dort wird ausdrücklich sowohl für die Umschläge als auch für die Abzüge das Aufbringen einer uncodierten Kundennummer angegeben, vgl. Sp. 4, Z. 23 sowie Sp. 5, Z. 4 und 8/9.
- 4.4 Bei retrospektiver Betrachtung - also in Kenntnis der Erfindung - mag das erfindungsgemäße Vorgehen, nämlich alle drei Auftragsbestandteile mit der gleichen maschinenlesbaren Auftragsnummer zu versehen, als selbstverständlich erscheinen. Die dazu erforderlichen Mittel, insbesondere automatisch arbeitende Abtaster, standen dem Fachmann ausweislich des Dokuments D2 schon 1964 zur Verfügung, denn dort wird der Film mit einem maschinenlesbaren Code versehen und auch maschinell gelesen.

Wie die tatsächliche Entwicklung der Technik zeigt, war der Übergang von dem Dokument D2 zum Gegenstand des Patents aber nicht naheliegend. In der 12 Jahre nach dem in D2 beschriebenen Gerät - und zwar ebenfalls bei der beschwerdeführenden Einsprechenden - konzipierten Anordnung gemäß Dokument D6 wird von einer gemeinsamen Auftragsnummer auf den drei Bestandteilen (wenn auch teils in codierter, teils in uncodierter Form) wieder abgegangen. Die Prüfung auf Übereinstimmung von Negativen und Kopien erfolgt vielmehr anhand des weniger aussagekräftigen Kriteriums der Übereinstimmung der Stückzahlen von Film- und Papierbildern im Rechner 27 (S. 17, Ende des 1. Abs.), also aufgrund einer Zählung. Ein maschineller

Vergleich von codierten Daten findet nur bezüglich der Filme und Auftragstaschen statt (S. 28 unten). Für das richtig synchronisierte Zusammenführen der Bestandteile soll die eingesetzte Steuereinrichtung 13 mittels des Rechners 27 sorgen (vgl. Anspruch 9).

Wegen des vom Prinzip her anderen Vorgehens in D6 kann eine Zusammenschau der Dokumente D2 und D6 nicht zum Patentgegenstand führen.

- 4.5 Auch die Tatsache, daß dem zuständigen Fachmann (dem zweifellos Kenntnisse in der Organisations- und Computertechnik zuzurechnen sind) aus dem Dokument D5 Schriftzeichen bekannt sind, die sowohl visuell als Klarschrift erkennbar als auch maschinenlesbar sind, vermag den Patentgegenstand nicht naheulegen. In D2 wird ausdrücklich auf unterschiedliche Kennzeichnung - codiert/ decodiert - abgestellt. Wäre es in D2 wirklich darum gegangen, alle drei Auftragsbestandteile maschinell zu lesen und zusammenzuführen, so hätten - wie bereits am Beispiel der Filmkennzeichnung dargelegt - dem Fachmann schon damals die Mittel dazu zur Verfügung gestanden.

Gleiches gilt auch für die Kennzeichnung auf einer kunststoffkaschierten Rückseite von Farbfotopapieren, vgl. hierzu die Ausführungen unter Pkt. 2.1.

- 4.6 Das weitere Argument der Beschwerdeführerin, daß ein Bedürfnis nach Ersatz der Bedienungsperson erst 1983 aufgetreten sei, als die Entwicklung von Verpackungsmaschinen mit hoher Arbeitsgeschwindigkeit entsprechende Fortschritte gemacht habe, vermochte die Kammer ebenfalls nicht zu überzeugen. Die bereits zitierten Darlegungen in D2, Sp. 1 und 2, zeigen, daß man schon 1964 einen vollautomatischen Betrieb anstrebte, um Fehler durch die Bedienungsperson auszuschalten. Fehler entstehen ja nicht

nur dann, wenn die Bedienungsperson der erhöhten Arbeitsgeschwindigkeit der Anlage nicht mehr gewachsen ist, sondern auch bei erträglichem Arbeitstempo durch normale Konzentrationsabnahme oder sonstige menschliche Unaufmerksamkeit. Das Bedürfnis nach einer vollautomatischen Zusammenführung bestand somit schon lange vor dem Prioritätstag des Streitpatents.

Im übrigen wäre wohl die nächstliegende Lösung einer geeigneten Zusammenführungskontrolle bei schnellen Maschinen diejenige gemäß Dokument D6; denn das bloße Abzählen und Vergleichen dürfte die schnellste Möglichkeit überhaupt darstellen.

4.7 Wie unter Pkt. 3.3 und Pkt. 3.4 dargelegt, werden im Dokument D1 keine Auftragstaschen erwähnt, während in D10 von einer Markierung der Bilder keine Rede ist (und die Kontrolle offensichtlich visuell erfolgt). Diese Entgegenhaltungen konnten somit für eine gemeinsame Auftragsnummer auf Tasche, Film und Bildern ebenfalls keine Anregung vermitteln; dies gilt noch mehr für die unter Pkt. 3.5 abgehandelten Dokumente.

4.8 Das Verfahren nach dem Anspruch 1 läßt sich somit nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik herleiten und beruht deshalb auf erfinderischer Tätigkeit.

Die gleiche Argumentation gilt auch für den Anspruch 7, der die zur Durchführung des erfindungsgemäßen Verfahrens notwendigen Vorrichtungsmerkmale enthält.

Die abhängigen Ansprüche 2 bis 6 und 8 bis 10 kennzeichnen zweckmäßige Ausgestaltungen des Verfahrens nach Anspruch 1 bzw. der Vorrichtung nach Anspruch 7 und haben deshalb zusammen mit diesen unabhängigen Ansprüchen Bestand.

5. Die Kammer ist deshalb der Auffassung, daß keiner der in Artikel 100 EPÜ genannten Einspruchsgründe der Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 0 136 980 in unveränderter Form entgegensteht.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Beer

K. Lederer